

Fachliche Hinweise zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach

§ 16a SGB II

für den Bereich Markt und Integration

(Stand: 03.02.2021)

Geltungsbereich / sprachliche Gleichstellung / Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung ist im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters im Landkreis Celle für den Bereich Markt und Integration auf die kommunale Eingliederungsleistung Schuldnerberatung gemäß § 16a SGB II anzuwenden.

Die nachfolgenden Regelungen sind bindend. In begründeten Ausnahmefällen können in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls abweichende Entscheidungen getroffen werden (sog. Einzelfallentscheidung). Sofern eine von den nachfolgenden Regelungen abweichende Einzelfallentscheidung getroffen wird, ist diese schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsanweisung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Diese Arbeitsanweisung tritt erstmals am 29.11.2019 in Kraft.

Änderungen

Stand 29.11.2019 – Erstveröffentlichung zum 29.11.2019

Stand 20.12.2019 – Änderungen

Die Änderungen sind ab dem 01.01.2020 gültig.

- 16a.201 Geeignete Schuldnerberatungsstelle zur Ausgabe eines Berechtigungsscheines
- 16a.203b Berechtigungsschein

Stand 22.06.2020 – Änderungen

- 16a.201 Geeignete Schuldnerberatungsstelle zur Ausgabe eines Berechtigungsscheines

Stand 23.12.2020 – Änderungen

- Fallunabhängiger Austausch im September an zwei Terminen zwischen dem Jobcenter im Landkreis Celle, den Beratungsstellen und dem Landkreis Celle; daher vollständige Überarbeitung

Stand 03.02.2021 – Änderungen

- 16a.203b Berechtigungsscheine und Rückmeldung durch die Schuldnerberatungsstellen

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich / sprachliche Gleichstellung / Inkrafttreten	1
Änderungen.....	2
16a.1 Gesetzestext.....	4
16a.2 Vereinbarung kommunaler Eingliederungsleistungen	4
Kommunale Eingliederungsleistung: Schuldnerberatung	5
16a.200 Definition der Überschuldung	5
16a.201 Indikatoren für die Bedarfsprüfung im Jobcenter	5
16a.202 Geeignete Schuldnerberatungsstellen	6
16a.203 Zuweisungsverfahren an die Schuldnerberatungsstelle	6
16a.203a Informationen über Leistungsanbieter	7
Die Leistungsberechtigten sind aber letztlich frei in der Wahl der Schuldnerberatungsstelle.	7
16a.203b Berechtigungsscheine und Rückmeldung durch die Schuldnerberatungsstellen ..	7
16a.203c Optionale Nutzung der Kurzeinschätzung durch das Jobcenter.....	9
16a.203d Terminvergabe	9
16a.204 Aufgaben und Leistungen der Schuldnerberatung	10
16a.204a Basisberatung	10
16a.204b Folgeberatung	10
16a.206 Beendigung der Beratung / Erneute Beratung	11
16a.207 Kommunikation zwischen Beratungsstelle und Jobcenter.....	12
16a.208 Abrechnung	12
16a.209 Vorgehen bei Problemen mit den Schuldnerberatungsstellen.....	12
16a.210 Fallunabhängiger Austausch zwischen dem Jobcenter im Landkreis Celle, den Beratungsstellen und dem Landkreis Celle	13
16a.211 BK-Textvorlagen	13

16a.1 Gesetzestext

§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder Angehörigen
2. die Schuldnerberatung
3. die psychosoziale Beratung
4. die Suchtberatung

16a.2 Vereinbarung kommunaler Eingliederungsleistungen

Der kommunale Träger erbringt aufgrund des Umlaufbeschlusses BV 03_2020 der Trägerversammlung die kommunalen Eingliederungsleistungen des § 16a SGB II in eigenem Namen (Rückübertragung).

Für den Bereich der Schuldnerberatung gem. § 16a Nr. 2 SGB II wurde beginnend ab dem 01.12.2019 das Verfahren zur Einsteuerung neu aufgestellt und die Leistungen durch Dritte erbracht.

Die gesetzlichen Kompetenzen des Jobcenters im Landkreis Celle für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und Leistungsberechtigung sowie die diesbezügliche Trägerverantwortung der Bundesagentur für Arbeit bleiben dabei unberührt.

Kommunale Eingliederungsleistung: Schuldnerberatung

16a.200 Definition der Überschuldung

Eine Überschuldung liegt nach der Definition des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter folgenden Voraussetzungen vor: „Ein Privathaushalt ist dann überschuldet, wenn Einkommen und Vermögen über einen längeren Zeitraum trotz Reduzierung des Lebensstandards nicht ausreichen, um fällige Forderungen zu begleichen.“

Die Überschuldungssituation führt nicht zwangsläufig zur Notwendigkeit einer Schuldnerberatung im Rahmen der Leistung nach § 16a Nr. 2 SGB II, da Schuldner oder Schuldnerinnen durchaus ihre Lebenssituation selbständig soweit geregelt haben können, dass es keiner Beratung bedarf. Eine Verschuldung kann aber auch zu einem Vermittlungshemmnis werden, die einen Beratungsbedarf anzeigt. Dies ist dann der Fall, wenn die Situation von dem oder der Beratungssuchenden als erhebliche Belastung empfunden wird und die soziale Teilhabe und Integrationsfähigkeit hierdurch eingeschränkt ist. Grundsätzlich ist ein Bedarf für die Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II gegeben, wenn die Verschuldungssituation unabhängig von deren Höhe den Integrationsprozess der Leistungsberechtigten ver- oder behindert.

Die Schuldenproblematik eines hilfebedürftigen Menschen im Rechtskreis des SGB II kann weitreichende Probleme für die Betroffene oder den Betroffenen selbst und auch für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bedeuten. Überschuldung kann zu einer wirtschaftlichen und psychosozialen Beeinträchtigung der Betroffenen führen. Eine Schuldenproblematik wirkt sich oftmals weitreichend auf die Vermittlungsfähigkeit der Leistungsberechtigten und auch auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft aus.

16a.201 Indikatoren für die Bedarfsprüfung im Jobcenter

Die Integrationsfachkraft bietet der leistungsberechtigten Person einen Berechtigungsschein für Schuldnerberatung an, wenn sich im Beratungsgespräch konkrete Hinweise auf eine Überschuldungssituation ergeben. Die nachfolgend beispielhaft benannten Probleme könnten Indikatoren für eine Überschuldung sein:

- Kontopfändungen
- Fehlen eines Girokontos
- Fehlende Rücklagen zur Vorstreckung von Fahrkosten, Erstellung Bewerbungsunterlagen, Schulmaterialien für die Kinder etc.
- zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Leistungen: KdU für Miete, Strom
- Schufa – Einträge
- Drohende Wohnungslosigkeit aufgrund von Mietrückständen
- Vollstreckungsbescheide
- Psychische Beeinträchtigungen als Folge einer Überschuldungs- bzw. Verschuldungssituation

Stellt die Integrationsfachkraft infolge dessen fest, dass aufgrund einer Überschuldung der Integrationsprozess der leistungsberechtigten Person eingeschränkt wird, ist der Bedarf für eine Schuldnerberatung anzunehmen. Die Integrationsfachkraft erläutert der

leistungsberechtigten Person im Rahmen der gesetzlichen Beratungspflicht den möglichen Verfahrensablauf bei einer Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle.

Zeichnet sich anhand der Indikatoren bereits im Vorfeld ab, dass die leistungsberechtigte Person ggfs. einen Antrag auf Privatinsolvenz stellen muss, hat sie zur Klärung dieser Fragestellung einen Anspruch auf die Ausstellung eines Berechtigungsscheines für eine Basisberatung.

16a.202 Geeignete Schuldnerberatungsstellen

Das Jobcenter im Landkreis Celle stellt den Bedarf der kommunalen Eingliederungsleistung Schuldnerberatung fest und ist ermächtigt, Berechtigungsscheine für eine Schuldnerberatung an Leistungsberechtigte nach dem SGB II auszugeben.

Seit dem 01.01.2020 haben die folgenden Beratungsstellen mit dem Landkreis Celle eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung geschlossen und können ihre Leistungen mit dem Landkreis Celle abrechnen:

- Schuldnerberatung Lüneburger Heide e.V., Bahnhofstr. 18a, 21337 Lüneburg
Standorte im Landkreis Celle:
 - Beratungsstelle Celle, Markt 9, 29221 Celle, Telefon: 05141-7090380, Fax: 05141-7090377 (Beratung von Montag bis Freitag zu unterschiedlichen Zeiten)
 - Beratungsstelle Hermannsburg, Waldstr. 24, 29320 Hermannsburg, Telefon: 05141-7090380, Fax: 05141-7090377 (Beratung jeden Mittwoch, bis auf den letzten Mittwoch im Monat)
 - Hermannsburg / Unterlüß: Rathaus Unterlüß, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide / Unterlüß (Beratung nur am letzten Mittwoch im Monat)
- Caritasverband Celle Stadt und Land e.V., Bullenberg 6, 29221 Celle
Standorte im Landkreis Celle:
 - Beratungsstelle Celle, Bullenberg 6, 29221 Celle, Telefon: 05141-750820, E-Mail: info@caritas-celle.de (Öffnungszeiten zur offenen Sprechstunde: jeden Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 9 Uhr und 12 Uhr; Termine nach Vereinbarung werktäglich zwischen 8 Uhr und 18 Uhr)
 - Beratungsstelle Bergen, Pfarrhaus der Sühnekirche, Hubertusstraße 2, 293030 Bergen, Terminvergabe erfolgt telefonisch über die Schuldnerberatungsstelle in Celle unter den dort angegebenen Kontaktdaten.

16a.203 Zuweisungsverfahren an die Schuldnerberatungsstelle

Der leistungsberechtigten Person sind durch die Integrationsfachkraft die nachfolgend benannten Unterlagen auszuhändigen und zu erläutern:

- Checkliste
- Berechtigungsschein entweder für die Basis- oder die Folgeberatung; gleichzeitig auch Abrechnungsbogen
- Optional: Kurzeinschätzung des Jobcenters

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen des Jobcenters durch die leistungsberechtigte Person an die eigenständig ausgewählte Schuldnerberatungsstelle (16a.202) ausgehändigt werden sollen.

Eine bereits bewilligte und begonnene Beratung kann auch dann zu Ende geführt werden, wenn die leistungsberechtigte Person während der Zeitspanne der Beratung in der Schuldnerberatungsstelle keine Leistungen nach dem SGB II mehr erhält. Voraussetzung ist aber, dass die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin im Landkreis Celle hat.

16a.203a Informationen über Leistungsanbieter

Die Integrationsfachkraft informiert die leistungsberechtigte Person über die vorhandenen Schuldnerberatungsstellen im Landkreis Celle, die gegenüber dem kommunalen Träger abrechnungsberechtigt sind anhand der Checkliste. Es wird ausschließlich dieses Informationsschreiben an die leistungsberechtigte Person übergeben. Des Weiteren werden nur die Schuldnerberatungsstellen angesprochen und empfohlen, die in 16a.201 als geeignete Schuldnerberatungsstelle aufgeführt sind. Flyer von anderen Anbietern einer Schuldnerberatung werden nicht im Gebäude des Jobcenters im Landkreis Celle ausgelegt oder der leistungsberechtigten Person übergeben. Die Integrationsfachkraft weist darauf hin, dass eine Abrechnung des Berechtigungsscheines zur Schuldnerberatung nur mit den Beratungsstellen möglich ist, die auf der Checkliste genannt sind.

Der kommunale Träger überarbeitet bei Bedarf den Vordruck, so dass die Integrationsfachkräfte den leistungsberechtigten Personen die Informationen über die Beratungsstellen der Schuldnerberatung, die mit dem Landkreis Celle eine Vereinbarung geschlossen haben, stets aktuell zur Verfügung stellen können.

Die Leistungsberechtigten sind aber letztlich frei in der Wahl der Schuldnerberatungsstelle.

16a.203b Berechtigungsscheine und Rückmeldung durch die Schuldnerberatungsstellen

Die leistungsberechtigte Person erhält für die Durchführung der Schuldnerberatung einen Berechtigungsschein. Die Integrationsfachkraft entscheidet anhand des Einzelfalls über die Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines. Mit dem Landkreis Celle ist abgestimmt, dass hier ein Zeitraum zwischen zwei Wochen und zwei Monaten gewählt werden kann.

Der Landkreis Celle erhält von jedem ausgestellten Berechtigungsschein eine Durchschrift.

Basisberatung

Bei der erstmaligen Ausstellung eines Berechtigungsscheines für die Basisberatung sind für die Schuldnerberatungsstelle die wichtigsten Angaben zur beratungssuchenden Person, die ausgebende Integrationsfachkraft und der Vordruck zur Abrechnung der geleisteten Beratungsstunden enthalten. Dieser Berechtigungsschein ist von der Integrationsfachkraft

zusammen mit der leistungsberechtigten Person auszufüllen und anschließend dieser zu übergeben.

Die Ausgabe des Berechtigungsscheines wird in einem allgemeinen Verbis-Vermerk wie folgt separat dokumentiert:

Betreffzeile: „Berechtigungsschein für Basisberatung Schuldnerberatung ausgehändigt.“

Im Vermerk muss noch eine kurze Erläuterung erfolgen: „Entsprechender Bedarf wurde durch Kunde angezeigt.“

Die Abrechnung erfolgt nur mit dem auf der Rückseite abgedruckten Abrechnungsbogen. Die leistungsberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass sie diesen Berechtigungsschein beim ersten persönlichen Termin in der Schuldnerberatungsstelle abzugeben hat, sofern es sich um eine geeignete Beratungsstelle handelt (siehe Checkliste).

Die Aushändigung eines Berechtigungsscheines ist auch nachträglich möglich, wenn die leistungsberechtigte Person bereits eine Beratung in Anspruch genommen hat. Voraussetzung ist allerdings, dass bei rechtzeitiger Information der Integrationsfachkraft dieser Berechtigungsschein auch ausgestellt worden wäre.

Die Rückmeldung der Schuldnerberatungsstelle zur Basisberatung erfolgt telefonisch an die Vermittlungshotline des Jobcenters (05141/961960). Die zuständige Integrationsfachkraft wird von dort aus per Aufgabe in Verbis informiert. (Wv)

Die Rückmeldung zur Basisberatung durch die Beratungsstelle wird im Jobcenter in einem telefonischen Beratersvermerk erfasst:

„Betreff: Rückmeldung der Schuldnerberatung zur Basisberatung“

1. Basisberatung abgeschlossen, keine weitere Veranlassung oder Antrag auf Privatinsolvenz ist zu stellen
oder
2. 2. Weiterführende Folgeberatungen sind erforderlich.

Folgeberatung

Der Berechtigungsschein für eine Folgeberatung und/oder eine Folgeberatung im Einzelfall wird von der Integrationsfachkraft ausgestellt und direkt an die Beratungsstelle geschickt.

Das Zusenden des Berechtigungsscheines wird in einem allgemeinen Verbis-Vermerk separat dokumentiert.

Betreffzeile: „Berechtigungsschein für Folgeberatung bzw. Folgeberatung im Einzelfall geschickt.“

Im Vermerk muss noch eine kurze Erläuterung erfolgen: „Weiterer Beratungsbedarf wurde durch Schuldnerberatung angezeigt.“

Die Rückmeldung der Schuldnerberatungsstelle zur Folgeberatung bzw. Folgeberatung im Einzelfall erfolgt telefonisch an die Vermittlungshotline des Jobcenters (05141/961960). Die zuständige Integrationsfachkraft wird von dort aus per Aufgabe in Verbis informiert. (Wv)

Die Rückmeldung durch die Beratungsstelle wird im Jobcenter in einem telefonischen Beratungsvermerk erfasst:

„Betreff: Rückmeldung der Schuldnerberatung zur Folgeberatung“

1. Weiterführende Beratung ist erforderlich (2 Folgestunden Einzelberatung)
oder
2. Einigung mit Gläubigern ist erfolgt
oder
3. Teilregulierung oder Stundung ist erfolgt
oder
4. Der Verhandlungsspielraum mit den Gläubigern ist ausgeschöpft
oder
5. Noch kein Ergebnis
oder
6. Zurzeit ist keine Regulierung möglich

Die Folgeberatung im Einzelfall soll analog der Regelungen zur Folgeberatung durchgeführt werden.

Zum Zwecke der Prüfung der Abrechnungen der Beratungsstelle und zur Erhebung von statistischen Daten wird eine Kopie eines jeden ausgegebenen Berechtigungsscheines an die Abrechnungsstelle des kommunalen Trägers durch die Integrationsfachkraft per Post an den Landkreis Celle, Sozialamt, Postfach 3211, 29232 Celle mit dem Betreff § 16a Nr. 2 SGB II versandt (eine entsprechende Durchschrift wird per BK-Vorlage automatisch mit Ausdruck des Berechtigungsscheines erstellt).

Sollte die Ausstellung einer Zweitschrift eines Berechtigungsscheines erforderlich sein, so ist auf der Ausfertigung für den Landkreis Celle zu vermerken, dass es sich um eine Zweitschrift handelt.

16a.203c Optionale Nutzung der Kurzeinschätzung durch das Jobcenter

Der Vordruck „Kurzeinschätzung“ steht der Integrationsfachkraft optional zur Verfügung, um mit dem Kunden die Verschuldenssituation zu erfassen. Die Beratungsstelle benötigt diese Angaben nicht, da sie im Gespräch mit der beratungssuchenden Person die erforderlichen Informationen erhält.

16a.203d Terminvergabe

Die leistungsberechtigte Person ist von der Integrationsfachkraft darauf hinzuweisen, dass sie sich zur Terminvereinbarung bei der Schuldnerberatungsstelle melden soll. Eine Schuldnerberatung kann erst nach vorheriger Terminvergabe bei der Schuldnerberatungsstelle erfolgen. In dringenden Ausnahmefällen kann eine Vermittlung mit Vereinbarung des ersten Termins auch direkt durch telefonische Kontaktaufnahme durch die Integrationsfachkraft erfolgen.

16a.204 Aufgaben und Leistungen der Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatungsstelle führt mit der beratungssuchenden Person die Schuldnerberatung durch. Als Beratungsleistungen werden sowohl die Basisberatung als auch die sich ggfs. daran anschließende Folgeberatung angeboten. Die Empfehlung durch das Jobcenter im Landkreis Celle an eine Schuldnerberatungsstelle erfolgt immer erst für eine Basisberatung.

Erst im Laufe der Basisberatung ist dann über die Notwendigkeit einer Folgeberatung wie nachfolgend beschrieben zu entscheiden.

Dazu sollen folgende Leistungen im persönlichen Kontakt erbracht werden, über die der kommunale Träger mit den Schuldnerberatungsstellen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen hat.

16a.204a Basisberatung

Die **Basisberatung** umfasst insgesamt 120 Minuten (aufgeteilt in zwei Mal 60 Minuten) - (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung).

Die Wartezeit für den ersten Termin darf maximal 10 Werktage betragen. Die weiteren Termine sind in maximal monatlichem Abstand mit der leistungsberechtigten Person zu vereinbaren.

1. Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung
2. Erfassung der persönlichen Daten, der familiären und beruflichen Situation
 - Erstellung einer Einnahmen-/Ausgabenübersicht
 - Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie Einleitung von Gläubigerrecherchen
 - Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation
 - Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
3. Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen
4. Erstellen einer ersten Arbeitshypothese zu den Ursachen der Überschuldung
5. Klärung des Selbsthilfepotenzials des Schuldners/der Schuldnerin
6. Beschreibung des Beratungszieles
7. Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes
8. Klärung anhand der vorhandenen Informationen und Unterlagen, ob ein Antrag auf Privatinsolvenz gestellt werden muss. Wird dies bejaht, endet das Verfahren der kommunalen Eingliederungsleistung und der sozialen Schuldnerberatung und wird in das Insolvenzverfahren überführt.

16a.204b Folgeberatung

Die Folgeberatung umfasst insgesamt 4 Beratungen zu je 60 Minuten. Die nachfolgend geschilderten Inhalte und Maßnahmen können im Verlauf der Beratung variabel eingesetzt werden, das heißt, sie sind nicht zwingend in der hier benannten Reihenfolge der Beratungen durchzuführen. Im Einzelfall kann die Beratung auch in weniger als den 4 maximal vorgesehenen Folgeberatungen erfolgreich abgeschlossen werden.

1. **Folgeberatung** - 60 Minuten - (Existenzsicherung)

- 1.1. Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes
 - 1.2. Haushalts- und Budgetberatung
 - Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht
 - Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages
 - Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnung
 - Unterstützung bei der Reduzierung bzw. Erstellung nicht zwingend notwendiger Ausgaben
 - 1.3. Unterstützung zum Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen
 - 1.4. Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen
 - 1.5. Erhalt des Girokontos und Unterstützung bei der Einrichtung eines Girokontos
 - 1.6. Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos
2. als **Folgeberatung** - 60 Minuten - (Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz)
 - 2.1. Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen
 - 2.2. Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe
 - 2.3. Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte
 - 2.4. Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung, sofern dies für den Prozess der Schuldnerberatung relevant ist
 - 2.5. Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe
 - 2.6. Beratung zu Versicherungs- und Kreditfragen
 3. als **Folgeberatung** - 60 Minuten - (Regulierung und Entschuldung)
 - 3.1. Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen (Tilgungsvereinbarungen) unter Beachtung folgender Aspekte:
 - Familieneinkommen und Unterhaltsverpflichtungen
 - Sicherung einzelner Forderungen
 - Potenziell „rechtswidrige“ Forderungen (Teilforderungen), z.B. Zinsen, Kosten
 - Frei verfügbare Eigenmittel bzw. Fremdmittel von Schuldner/in
 - 3.2. Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplanes
 - 3.3. Beantragungen von Stiftungs- und/oder Fondsmitteln
 4. als **Folgeberatung** - 60 Minuten - (Regulierung und Entschuldung)

Fortsetzung und Vertiefung der unter Nr. 1 bis 4 begonnenen Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere der Haushalts- und Budgetberatung, Umsetzung von Regulierungsplänen, Musterschreiben für weiterführende Stundungen, Errechnen der letzten Raten, Musterschreiben für Erledigungsbestätigungen. Überführung des angefangenen Prozesses der Schuldnerberatung in die Beratung zum Insolvenzverfahren.

In besonders zu begründenden Einzelfällen ist eine Ausdehnung der Schuldnerberatung auf zwei weitere Fachleistungsstunden in Rahmen der begonnenen Folgeberatung möglich.

16a.206 Beendigung der Beratung / Erneute Beratung

Die Schuldnerberatung endet entweder nach der Basis- oder der Folgeberatung; in begründeten Ausnahmefällen auch nach der Folgeberatung im Einzelfall. Die Information /

Rückmeldung von der Beratungsstelle an das Jobcenter erfolgt nach 16a.203b. Sollte sich im Laufe der Beratung herausstellen, dass die beratungssuchende Person einen Insolvenzantrag stellen muss, ist die Beratung im Sinne des § 16a Nr. 2 SGB II zu beenden. Die Schuldnerberatungsstelle informiert das Jobcenter gemäß 16a.203b. Ist die Durchführung der Schuldnerberatung nicht möglich, erhält das Jobcenter im Landkreis Celle eine Information gemäß 16a.203b.

Mit den Schuldnerberatungsstellen wurde vereinbart, dass sie die nicht erschienenen beratungssuchenden Personen zweimal schriftlich auffordern sollen, einen neuen Termin zu vereinbaren. Parallel sollen die Schuldnerberatungsstellen das Jobcenter im Landkreis Celle über das Versäumnis der beratungssuchenden Person informieren, damit die Integrationsfachkraft unterstützend tätig werden kann. Die Information des Jobcenters erfolgt telefonisch über die Vermittlungshotline.

Ist eine bereits begonnene Beratung aufgrund fehlender Mitwirkung der leistungsberechtigten Person abgebrochen worden, kann nach vorheriger Abstimmung mit der Integrationsfachkraft die Beratung unter Anrechnung der bereits erbrachten Beratungsleistungen im Rahmen des Gesamtkontingents - Basis- und Folgeberatung - fortgesetzt werden. In Ausnahmefällen und bei Vorliegen konkreter wichtiger Gründe (längerer Unterbrechungszeitraum, neue Ausgangssituation, geänderte Lebensverhältnisse) kann in diesen Fällen ein neuer Beratungsschein ausgegeben werden. Das Jobcenter im Landkreis Celle wird von den Schuldnerberatungsstellen auch dann informiert, wenn die beratungssuchende Person sich nicht kooperativ in dem Beratungsprozess verhält und daher eine Beratung nicht erfolgen kann. In all den genannten Fällen sind zur Nachvollziehbarkeit von der Integrationsfachkraft erläuternde Vermerke in Verbis zu fertigen.

16a.207 Kommunikation zwischen Beratungsstelle und Jobcenter

Die Schuldnerberatungsstelle kontaktiert das Jobcenter in der Regel über die Vermittlungshotline. Das Jobcenter stellt sicher, dass die zuständige Integrationsfachkraft über eine Aufgabe in Verbis informiert wird. In besonderen Einzelfällen kann die Beratungsstelle sich direkt an die zuständige Integrationsfachkraft wenden. Hierfür stellt das Jobcenter den Beratungsstellen und dem Landkreis Celle stets eine aktuelle Telefonliste zur Verfügung.

Eine direkte Kommunikation zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Landkreis findet nicht statt, es sei denn, diese Person nimmt Kontakt mit dem Landkreis auf.

16a.208 Abrechnung

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt direkt zwischen dem kommunalen Träger und den Schuldnerberatungsstellen.

16a.209 Vorgehen bei Problemen mit den Schuldnerberatungsstellen

Bei Beschwerden oder Problemen von Kunden im Beratungsprozess mit einer Schuldnerberatung, erfolgt die entsprechende Klärung zwischen Kunde, Schuldnerberatungsstelle und Jobcenter. Sollte hier eine Lösung nicht gelingen erfolgt die Einschaltung des kommunalen Trägers durch die Teamleitung.

16a.210 Fallunabhängiger Austausch zwischen dem Jobcenter im Landkreis Celle, den Beratungsstellen und dem Landkreis Celle

Die Beratungskräfte der Schuldnerberatungsstellen tauschen sich mit den Vertretern aus dem Kreis der Integrationsfachkräfte des Jobcenters im Landkreis Celle mindestens halbjährig über ihre Arbeit aus. Es sollen Abstimmungen über Beratungsinhalte und Beratungsqualität untereinander getroffen werden. Ggfs. erforderliche Optimierungen der Prozess-Abläufe werden in Anwesenheit des kommunalen Trägers besprochen und abgestimmt. Der kommunale Träger wird anschließend ggf. erforderliche abgestimmte Änderungen im Leistungsverzeichnis oder der Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung vornehmen und dem jeweiligen Vertragspartner zur Unterzeichnung vorlegen.

Das Jobcenter im Landkreis Celle wird erforderliche Änderungen der fachlichen Hinweise dem Leistungsträger zur Freigabe vorlegen.

16a.211 BK-Textvorlagen

Für die Kommunikation zwischen der Beratungsstelle und dem Jobcenter im Landkreis Celle stehen folgende lokale BK-Textvorlagen zur Verfügung:

Basisberatung:

Datei: „Berechtigungsschein für die Basisberatung“

(Berechtigungsschein, Abrechnungsbogen, Checkliste mit Informationen und Kopie für den Landkreis Celle)

Datei: „Kurzeinschätzung“ (kann optional genutzt werden)

Folgeberatung:

Datei: „Berechtigungsschein für die Folgeberatung“

(Berechtigungsschein, Abrechnungsbogen, Kopie für den Landkreis Celle)

Folgeberatung im Einzelfall

Datei: „Berechtigungsschein für die Folgeberatung im Einzelfall“

(Berechtigungsschein, Abrechnungsbogen, Kopie für den Landkreis Celle)